

VORSCHAU

Zahnärzteschaft kritisiert EU-Entscheidung zu Amalgam

Gravierende Auswirkungen

Mit Beginn des Jahres 2025 wird Dentalamalgam in der EU aus Umweltschutzgründen verboten. Dies folgt einer Einigung zwischen den Unterhändlern des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der im Rat versammelten Mitgliedstaaten. Die KZBV kritisiert diese Entscheidung scharf. Ein allgemeines Verbot von Dentalamalgam sowie das Verbot für dessen Herstellung ab dem 1.1.2025 hätten gravierende Auswirkungen auf die zahnmedizinische Versorgung. Ein Wegfall von Dentalamalgam werde die Versorgung insbesondere von vulnerablen Patienten deutlich erschweren. Entgegen der Behauptung der EU-Kommission stehen derzeit keine mit ausreichender Evidenz hinterlegten Alternativmaterialien zur Verfügung. Um diese Wissenslücke zu schließen, sind weitere Forschungsaktivitäten unumgänglich, deren Ergebnisse aber erst in einigen Jahren vorliegen können.

Quelle: Statement der KZBV/Februar 2024

Ärzteverbände fordern mit dem Gesundheitsausschuss

Ärztlich getragene MVZ stärken

Die Position ärztlicher Leiter in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sollte gestärkt werden. Dafür plädierten Mitte März Experten in einem Fachgespräch mit dem Gesundheitsausschuss des Bundestages. Thematisch ging es vor allem um die sogenannten investorengetragene MVZ (iMVZ). Darüber waren sich Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), sowie Andreas Ladurner, Hochschule Aalen und Susanne Müller, Geschäftsführerin des Bundesverbands Medizinische Versorgungszentren (BMVZ), einig. Gassen betonte, dass inhabergeführte Praxen die stärkste Brandmauer gegen iMVZ seien. Er riet dazu, die Transparenzregeln zu verbessern, sprach sich allerdings gegen eine zu stark regulierte Gesetzgebung aus, die vor Gerichten womöglich nicht standhalten könne. Martin Hendges, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), kritisierte, dass sich die Investoren in der vertragszahnärztlichen Versorgung meist etablierte Praxen an lukrativen Standorten suchen würden. Zur Versorgung strukturschwacher ländlicher Regionen leisten die iMVZ hingegen keinen nennenswerten Beitrag. 80 Prozent der iMVZ befänden sich in Städten oder Regionen mit hohem Einkommen.

Quelle: Ärzteblatt

Bundeszahnärztekammer stellt
Musterdokumente zur Verfügung

Zahnärztliche Famulatur

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) stellt einen Leitfaden zum Ablauf der zahnärztlichen Famulatur sowie die dafür benötigten Musterformulare zur Verfügung. Studierende der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde müssen künftig eine vierwöchige Famulatur nachweisen. Ablauf und Inhalt sind durch die Zahnärztliche Approbationsordnung Zahnärzte (ZApprO) vorgegeben. Für die Durchführung wird eine Vereinbarung getroffen. Die BZÄK stellt entsprechende Musterdokumente zur Verfügung (siehe QR-Code). Sie umfassen neben dem Leitfaden zum Ablauf eine Mustervereinbarung zur Durchführung und ein Musterzeugnis über die Famulatur. Sie sollen eine einheitliche Umsetzung in den Kammerbereichen gewährleisten. Ein detailliertes Muster-Anforderungsprofil für Famulaturpraxen stellt die BZÄK auf Nachfrage zur Verfügung.



Quelle: Bundeszahnärztekammer

Beschluss des EU-Parlaments

Weltweit erstes KI-Gesetz

Das EU-Parlament hat nach eigenen Angaben das weltweit erste KI-Gesetz beschlossen. Demnach sollen die Systeme künftig in verschiedene Risikogruppen eingeteilt werden. Das Europaparlament gibt sein GO für schärfere Regeln für künstliche Intelligenz (KI) in der Europäischen Union. Die Parlamentarier stimmten in Straßburg mehrheitlich für ein entsprechendes Gesetz. Demnach sollen KI-Systeme künftig in verschiedene Risikogruppen eingeteilt werden. Je höher die potenziellen Gefahren einer Anwendung sind, desto höher sollen die Anforderungen sein. Das nun anstehende Gesetz geht auf einen Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2021 zurück. Systeme, die als besonders risikoreich gelten und beispielsweise in kritischen Infrastrukturen oder im Bildungs- und Gesundheitswesen eingesetzt werden, müssen demnach strenge Anforderungen erfüllen. Bestimmte KI-Anwendungen, die gegen EU-Werte verstoßen, sollen ganz verboten werden. Dazu gehört beispielsweise die Bewertung von sozialem Verhalten („Social Scoring“).

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 13. März 2024